Terminverlegung wegen des 2. Weihnachtstages (25.12.)

Wegen des 2. Weihnachtsfeiertages verschiebt sich die Restmüll-, Biomüllabfuhr sowie Abfuhr der gelben Säcke in der kommenden Woche in allen Ortsteilen um einen Tag nach hinten!

Daraus ergeben sich folgende Abfuhrtage:

Abfuhr der Biomülltonne

Für die Ortsteile Mettlach und Saarhölzbach am Mittwoch, 28.12.2005

Abfuhr der Restmülltonne

Für die Ortsteile Bethingen, Dreisbach, Faha, Nohn, Orscholz, Tünsdorf, Wehingen und Weiten am Mittwoch, 28.12.2005

Für die Abfuhr der Gelben Säcke

Für den Ortsteil Saarhölzbach am Dienstag, 27.12.2005

Die Saarschleife Touristik GmbH informiert

Touristik-Büros geschlossen

Das Büro der Saarschleife Touristik im Rathaus Mettlach ist vom 27. Dezember bis 30. Dezember 2005 geschlossen.

Die Tourist-Info - einschließlich der Ausstellung - im Cloef-Atrium in Orscholz ist am 24. Dezember und am 31. Dezember 2005 geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

§ Amtliche Bekanntmachungen §

Hebesatzsatzung der Gemeinde Mettlach für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz hat der Gemeinderat Mettlach am 16.12.2005 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Mettlach werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A - 240 v.H.
   b) für die übrigen bebauten und unbebauten Grundstücke - Grundsteuer B - 270 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.

Mettlach, 16.12.2005
Die Bürgermeisterin
gez. Thieser

Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Mettlach, 22.12.2005
Die Bürgermeisterin
Judith Thieser

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

gemäß § 85 Landesbauordnung (LBO)

für das Baugebiet „Brühl und Gewellerei" (Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung) im Ortsteil Tünsdorf der Gemeinde Mettlach

Auf Grund des § 85 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 16. Dezember 2005 für das Baugebiet „Brühl und Gewellerei" (Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung) im Ortsteil Tünsdorf folgende Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Ortsteil Tünsdorf und umfasst folgende Straßenzüge:

Drosselweg, Zum Wiesengrund, Amselweg

sowie die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile des Straßenzuges

Im Brühl.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

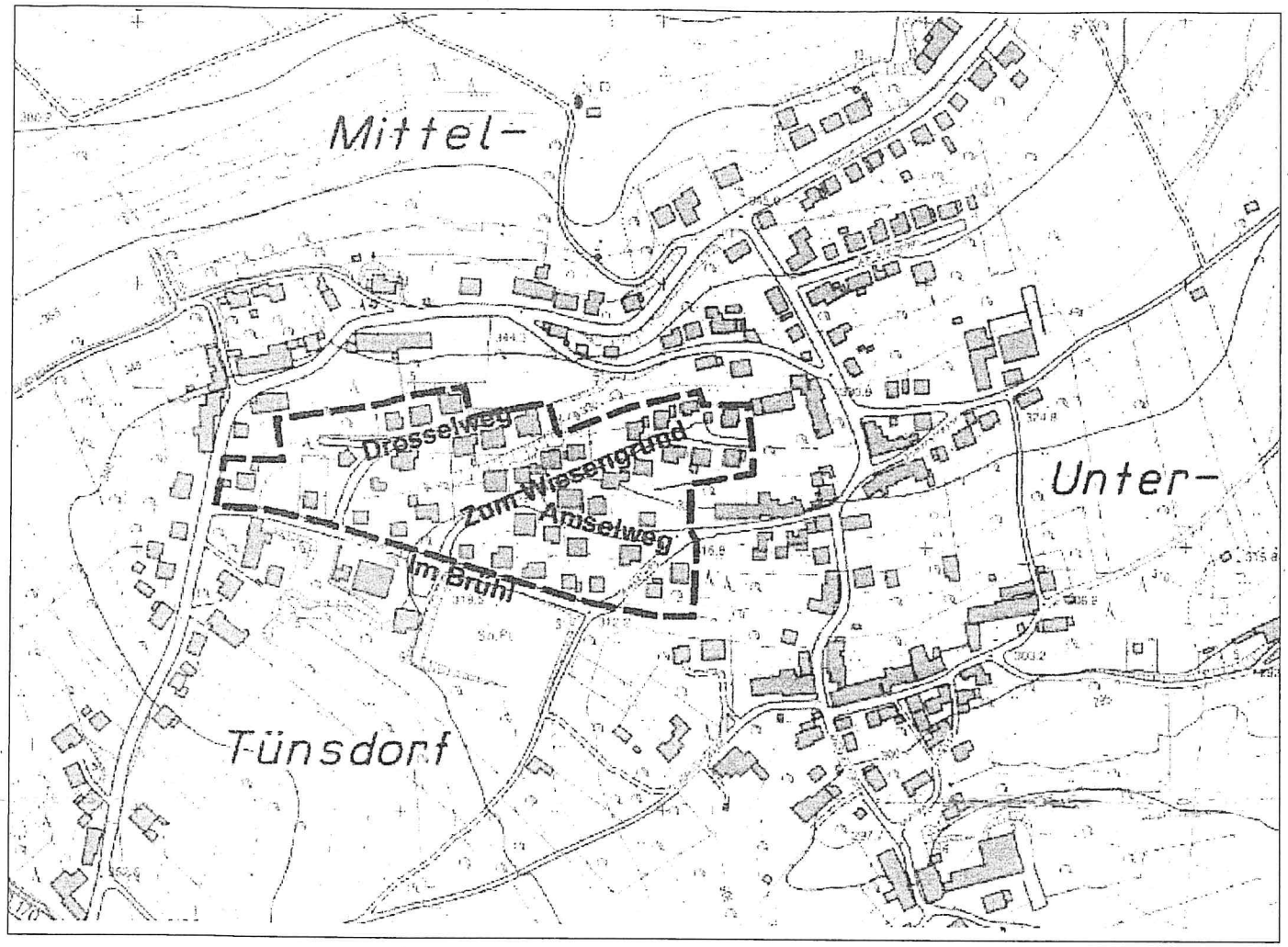

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachform: Zulässig sind geneigte Dächer.

(2) Dachneigung: Für die Wohngebäude innerhalb des Plangebietes sind geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 15° und 40° zulässig.

(3) Kniestock: Ein Kniestock ist zulässig, sofern eine Höhe von maximal 1,20 m gemessen von der Oberkante fertiger Dachgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, nicht überschritten wird.

(4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie einheitlich gestaltet sind und ihre Gesamtlänge nicht größer als die halbe Länge der Traufe ist. Liegende Dachfenster sind zulässig.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Dachneigung: Die Dachneigung der Garagen ist an die Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Dachform: Die Dachform der Garagen ist an die Dachform des Hauptgebäudes anzupassen.

(3) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung der Garagen ist an die Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 3 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die am 17. Mai 1985 veröffentlichten Örtlichen Bauvorschriften „Brühl und Gewellerei" außer Kraft.

Mettlach, den 19. Dezember 2005
Judith Thieser
Bürgermeisterin

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) gemäß § 85 Landesbauordnung (LBO)

für das Baugebiet „Bermet - Über den Kreten - Waitzenrücken - Hinter dem Haiberhaag und Collmersgarten" im Ortsteil Weiten der Gemeinde Mettlach.

Auf Grund des § 85 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 16. Dezember 2005 für das Baugebiet „Bermet – Über den Kreten – Waitzenrücken – Hinter dem Haiberhaag und Collmersgarten" im Ortsteil Weiten folgende Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Ortsteil Weiten und umfasst folgende Straßenzüge:

Am Haiberhaag, Im Röder, Schulstraße, Waitzenrücken

sowie die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile der Straßenzüge: